

Leitfaden für Anzeige- und Genehmigungsverfahren von Feuerwerken (Naturschutzrecht)

Ziel

Das vorliegende Merkblatt soll VeranstalterInnen und professionelle FeuerwerkerInnen über die rechtlichen Anforderungen bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen mit Feuerwerken und Lasershows im Kreisgebiet informieren. Er soll weiterhin für das Thema sensibilisieren und so dazu beitragen, dass Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt vermieden und minimiert werden.

Genehmigungsverfahren

Für die Durchführung von Feuerwerken (Verwendung pyrotechnischer Gegenstände) ist grundsätzlich ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren¹ beim örtlichen Ordnungsamt erforderlich. Darüber hinaus können je nach Standort weitere Genehmigungen von anderen Behörden für die Durchführung erforderlich sein (z. B. der Naturschutzbehörde, der Gemeinde, der Forstbehörde oder der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung).

Feuerwerke und Lasershows sind innerhalb von Schutzgebieten (sowohl Naturschutzgebiete als auch Natura-2000) wegen der zu erwartenden Störungen nicht zulässig.

Wenn diese in einem Umkreis von 1.000 m von einem Schutzgebiet durchgeführt werden sollen, sind sie vorab auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Natura-2000-Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die entsprechenden Unterlagen sind vom Antragstellenden bereits im Rahmen des Anzeige- oder Genehmigungsverfahrens beim Ordnungsamt vorzulegen. Zuständig für die Prüfung der Verträglichkeit ist das örtlich zuständige Ordnungsamt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) sollte insgesamt frühzeitig im Verfahren bzw. bei der Planung erfolgen, um spätere aufwändige Änderungen oder Absagen zu vermeiden. Die vollständige Antragstellung muss aufgrund des Prüfaufwands mit genügend Vorlauf bei der Naturschutzbehörde erfolgen, mindestens 4-6 Wochen vorher.

¹ Davon ausgenommen sind Feuerwerke/pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die von Privatpersonen im Zeitraum vom 31. Dezember bis 01. Januar abgebrannt werden.



Notwendige Unterlagen

Der Antragstellende muss Unterlagen vorlegen, die eine naturschutzrechtliche und -fachliche Bewertung des Vorhabens ermöglichen. Darin müssen enthalten sein:

- Vorhabenbeschreibung /ggf. landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Angaben zu Art des Feuerwerks (Art, Klassifizierung, Artikelliste, Steighöhe, Reichweite der Effekte) sowie Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit), Dauer und Ort (Adresse bzw. Angaben zum Flurstück, Luftbild mit Markierung des Abbrennplatzes) des Abbrennens
- Betroffenheit von Schutzgebieten / geschützten Biotopen
- Verträglichkeitsprüfung/Vorprüfung bei Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Kontaktdaten des Antragstellenden bzw. der/des Pyrotechnikers/in

Für die Erstellung dieser Unterlagen sind i. d. R. fachlich qualifizierte GutachterInnen erforderlich. Es ist für den Antragstellenden daher sinnvoll, sich zunächst direkt an die Naturschutzbehörde zu wenden, die für den konkreten Einzelfall Auskunft über den erforderlichen Umfang der Unterlagen gibt.

Zu der Ausschlusskulisse und möglichen naturschutzfreundlicheren Alternativen finden Sie nachfolgend Informationen:

Alternativen / mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Bodennahe Feuerwerke, wie z.B. Barockfeuerwerke, erzeugen im Gegensatz zu aufsteigenden Feuerwerken i.d.R. keine Knalleffekte und stellen somit eine gute Alternative dar.
- Lasershows und Scheinwerfer stellen nur dann eine verträglichere Alternative zum Feuerwerk dar, wenn die Abstrahlung nicht in den Himmel oder in sensible, angrenzende Bereiche erfolgt. Ein Konzept ist mit der UNB abzustimmen.
- Verzicht auf laute Knalleffekte, Begrenzung der Dauer, Reduzierung der Lautstärke von Musik und Soundeffekten.
- Verzicht auf hohe und grelle, insbesondere blitzartige Lichteffekte.
- Angepasste Standortwahl, Einhalten von notwendigen Abstandsregelungen.
- Müllvermeidung/Müllkonzept, Verzicht auf Einwegartikel wie Plastikbecher und Konfetti, Verwendung schadstoff- und plastikfreier Pyrotechnik etc.
- Besucherlenkung.

Ob diese Alternativen zu einer ausreichenden Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzgüter führen können, ist abschließend durch die UNB festzustellen.

Ausschlusskulisse

Als Hilfestellung für die Planung von Veranstaltungen, insbesondere von Feuerwerken, hat die UNB eine Übersicht über einige der wichtigsten zu berücksichtigenden Schutzgüter erstellt: Anlage 1 (Tabelle) und Anlage 2 (Karte). Aufgrund der großen Wirkbereiche von Feuerwerken müssen bei der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Veranstaltungen teils weitreichende Prüfradien, bzw. Schutzzonen eingehalten werden.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass Feuerwerke in den in Anlage 2 eingezeichneten Schutzgebieten und den dazugehörigen Schutzzonen i.d.R. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen und nicht zulässig sind. Diese Bereiche werden daher als Ausschlusskulisse für Feuerwerke angesehen. Nur in seltenen und begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen und Feuerwerken im Speziellen ist neben sprengstoffrechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu berücksichtigen. Feuerwerke stellen nicht nur eine Belastung der Umwelt durch Müll und die Freisetzung von Schadstoffen dar. Die akustischen, visuellen und druckmechanischen Wirkeffekte, die von einem Feuerwerk ausgehen, führen außerdem zur Störung von wildlebenden Tieren. Vor allem Vögel reagieren besonders stark auf die verursachten Knall- und Lichteffekte. Es kommt zu panikartigen Reaktionen. Viele Vögel verlieren die Orientierung, steigen in ungewohnte Höhen auf, was zu enormen Energieverlusten führt oder sie kollidieren und fallen leblos zu Boden. Auch fluchtartige Reaktionen werden immer wieder beobachtet. Eine Rückkehr zur gewohnten Lebensstätte findet häufig nur viele Tage später statt oder bleibt ganz aus, was eine Aufgabe der Lebensstätte sowie den Tod von zurückgelassenen Jungtieren und Gelegen bedeuten kann.

Auch wenn von außen nicht immer eine Stressreaktion der Tiere zu erkennen ist, konnte in wissenschaftlichen Untersuchungen gezeigt werden, dass es auch zu physiologischen Reaktionen, wie einer Erhöhung des Herzschlags oder Hormonausschüttung kommt, was sich ebenfalls auf die Fitness oder Gesundheit der Tiere auswirken kann.

Eine Betroffenheit von Vögeln muss zudem für den gesamten Jahresverlauf angenommen werden. Innerhalb der Brutperiode kann es durch die Flucht der Elternvögel zur Brutaufgabe kommen. Im Spätsommer befinden sich viele Vögel in der Mauser und können somit nicht vor der vermeintlichen Gefahr fliehen. Im Herbst werden besonders große Fluchtdistanzen beobachtet, was vermutlich auf eine Assoziation der Knallgeräusche mit der Jagdzeit zurückzuführen ist. Weiterhin konzentriert sich das Haupttrastgeschehen auf den Herbst / Winter, womit eine Betroffenheit besonders vieler Vögel einhergeht. Der Winter stellt darüber hinaus eine sensible Zeit auch für heimische Vögel dar, da Futterquellen knapp sind und sich jeder Energieverlust negativ auf das Überleben der Tiere auswirken kann.

Neben Vögeln sind negative Auswirkungen auch für weitere Artgruppen anzunehmen. So werden z.B. Tiere, die sich im Winterschlaf befinden durch die lauten Knallgeräusche gestört, wachen auf und verlieren dadurch notwendige Energiereserven.

Naturschutzrechtliche Vorgaben

- Schutzgebietsverordnungen NSG / Natura 2000:

Die jeweiligen Verordnungen der Naturschutzgebiete nennen die zulässigen und verbotenen Handlungen innerhalb des jeweiligen Schutzgebiets. Schutzgebiete werden z.T. direkt zum Zweck des Vogelschutzes ausgewiesen (europäisches Vogelschutzgebiet) oder sie stellen aufgrund ihrer Ausprägung bedeutsame Lebensräume für Vögel dar (z.B. Rast- und Brutplätze).



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

In Anlehnung an § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veranstaltungen, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor deren Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Gebiets zu prüfen. Vorhaben die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind nicht zulässig. Davon erfasst sind auch Beeinträchtigungen, die von außen auf das Gebiet einwirken.

- Artenschutz:

Die Vorgaben des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Diese Vorschriften gelten unabhängig von Schutzgebieten flächendeckend. So ist es u.a. verboten, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Gesetzlicher Biotopschutz:

Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen von den gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) gesetzlich geschützten Biotopen (z.B. Knicks, Trockenrasen, arten- und strukturreiches Dauergrünland) führen können, sind grundsätzlich verboten. Erfasste und registrierte gesetzlich geschützte Biotope des Landes Schleswig-Holstein sind unter dem folgenden Weblink einsehbar:

<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/index.xhtml>

Die Umsetzung dieser naturschutzrechtlichen Vorgaben ist eng mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe Genehmigungsverfahren).

Hilfe und Kontakt: Telefon 04541-888412 und -490 oder naturschutz@kreis-rz.de



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG